

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung

(A 120 – Stand: 2017)

## Inhaltsverzeichnis

Seite

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 1.  | Versichert  | 7  |
| 2.  | Mitversichert   | 7  |
| 3.  | Eingeschlossen (u. a. Angehörigenklausel und Kaution)   | 9  |
| 4.  | Jäger mit ständigem Wohnsitz im Ausland   | 9  |
| 5.  | Erben   | 9  |
| 6.  | Ehrenamtliche Tätigkeit   | 9  |
| 7.  | Jagdscheinanwärter  | 10 |
| 8.  | Sonstige Vermögensschäden   | 10 |
| 9.  | Forderungsausfall   | 10 |
| 10. | Konditions- und Summendifferenzdeckung  | 11 |
| 11. | Verletzung des Versicherungsnehmers durch Schusswaffen Dritter (Eigenschaden)                                       | 11 |
| 12. | Beschädigung und Abhandenkommen fremder Sachen  | 11 |
| 13. | Schlüsselverlust (privat)   | 11 |
| 14. | Schäden durch Gefälligkeitshandlungen   | 12 |
| 15. | Verzicht auf den Einwand des fehlenden Verschuldens bei Personen- und Hundeschäden u. a. durch Schusswaffengebrauch | 12 |
| 16. | Eigene Kfz  | 12 |
| 17. | Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland   | 12 |
| 18. | Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge  | 13 |
| 19. | Vertragliche Haftung  | 13 |
| 20. | Nicht versichert  | 13 |
| 21. | Umwelthaftpflichtversicherung   | 13 |
| 22. | Umweltschadensversicherung  | 13 |
| 23. | Begrenzung der Entschädigungsleistung   | 14 |
| 24. | Vorzeitiges Vertragsende  | 14 |
| 25. | Pflichtversicherung   | 14 |
| 26. | Innovationsklausel / Bedingungsverbesserungen   | 14 |
| 27. | GDV-Garantie  | 14 |
| 28. | Nachhaftung   | 14 |
| 29. | Vorsorgeversicherung  | 14 |
| 30. | Haftungsverzichtserklärung  | 14 |
|     | Klausel 144 – Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Jagdhunden bei Jagdunfällen (Eigenschaden)          | 15 |

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung

(A 120 – Stand: 2019)

- 1. Versichert**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Jäger, Jagdpächter, Jagdherr und Jagdveranstalter bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner, soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.
- Voraussetzung ist eine bestandene und von deutschen Behörden anerkannte Jägerprüfung.
- Der Ausschluss von Umweltschäden gemäß Ziff. 7.10 AHB findet keine Anwendung (siehe hierzu Ziff. 21 und 22).
- 2. Mitversichert**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 2.1 aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen (auch Pfeil und Bogen) auch zu Narkosezwecken sowie erlaubter Munition und waffenrechtlich erlaubtem Zubehör (Verwendung von behördlich genehmigten Nachtzielvorsatzgeräten und Schalldämpfern nach § 40 Abs. 2 WaffG und § 19 BJG im Zusammenhang mit § 13 WaffG).
- Der Versicherungsschutz gilt auch außerhalb der Jagdausübung für jagdliche Handlungen, z. B. aus der Aufbewahrung, dem Transport, beim Gewehrreinigen, bei der Teilnahme an Übungs- oder Preisschießen, beim nichtgewerbsmäßigen Wiederladen von Munition nach behördlicher Genehmigung für den Eigenbedarf. Der Versicherungsschutz gilt nicht bei der Ausübung von Straftaten, auch sofern sie durch Dritte ausgeübt werden.
- 2.2 aus fahrlässiger Überschreitung des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten, des Notwehrrechts sowie aus vermeintlicher Notwehr in der versicherten Eigenschaft.
- 2.3 aus fahrlässiger Überschreitung der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschießen wilder Hunde und Katzen.
- 2.4 aus Halten, Führen und Gebrauch bzw. Abtragen und Abrichten von Beizvögeln (auch Eulen und Sperber nach BWild-SchV), Frettchen und jagdlich brauchbaren/verwendbaren Jagdhunden (auch jagdliche nicht gewerbsmäßige Jagdhundezucht und deren Zuchttiere) (auch ohne FCI oder VDH Papiere) in unbegrenzter Anzahl.
- Für Jagdhundewelpen und junge Jagdhunde bis zu einem Alter von 36 Monaten besteht Versicherungsschutz, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung/Ausbildung bedarf. Nach den 36 Monaten besteht Versicherungsschutz, wenn der Jagdhund nachweislich jagdlich verwendbar oder brauchbar ist (siehe Hinweis).
- Der Versicherungsschutz gilt nicht nur für die Verwendung der Hunde während der Jagdausübung, sondern auch für Schäden außerhalb der Jagd (24 Stunden Deckung – weltweit). Dies gilt auch für Schäden durch Frettchen und Beizvögel (auch Eulen).
- Hinweis:
- Für den Fall, dass eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine den Landesjagdgesetzen entsprechende gleichgestellte Prüfung der einzelnen Zuchtverbände nicht abgelegt wurde, reicht es der Gothaer aus, wenn eine fach- und sachkundige Person eine jagdliche Leistung (z. B. Nachsuchen, Stöbern, Apportieren) des Hundes beschreibt und bestätigt. Nach Vorlage dieser Bestätigung erhalten Sie auf Wunsch von uns im Gegenzug eine Bestätigung über den Versicherungsschutz. Für solche Hunde, für die der Nachweis der Brauchbarkeit/Verwendbarkeit einmal geführt wurde, endet der Versicherungsschutz nicht dadurch, dass sie aufgrund Alters, Verletzung, Krankheit und dergleichen nicht mehr jagdlich eingesetzt werden können.
- 2.4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters (Obhut), z. B. von Hunden, Beizvögeln (auch Eulen/Sperber), Frettchen (auch Abrichten und Ausbilden, Teilnahme an Lehrgängen und Prüfungen, Hundeschauen, Turnieren sowie die Vorbereitungen hierzu (Training/Jagdhundausbildung)) – sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist –, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über die mitversicherten Tiere übernommen hat. Eingeschlossen sind gesetzliche Haftungsansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer. Die sonstigen Ausschlussvereinbarungen der Ziffer 7.4 und 7.5 (1) AHB bleiben bestehen. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht auch beim Führen ohne Leine oder ohne Maulkorb/-schlaufe sowie Schäden beim Besuch einer Hundeschule, z.B. Welpenkurs.
- 2.4.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
  - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
  - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
  - Schäden infolge von Schimmelbildung,
- sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 Euro selbst zu tragen.

- 2.4.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wenn er einen fremden Hund ehrenamtlich zu jagdlichen Zwecken oder zu Veranstaltungen zur Verfügung gestellt bekommt, soweit die Jagd-Haftpflichtversicherung des Halters für den Schaden nicht eintritt.
- 2.5 aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt seines Jagdhundes.
- 2.6 für Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich (öffentlich-rechtlich) veranlasster Maßnahmen (z. B. Feuerwehreinsatz) zum Einfangen der Hunde oder Beizvögel (auch Eulen). Rettungs- und Bergungskosten von Jagdhunden innerhalb eines Jagdeinsatzes sind bis max. 1.000 Euro versichert.
- 2.7 aus der Teilnahme an z. B. Jagdhunde-Gebrauchsprüfungen und gleichgestellten Prüfungen.
- 2.8 aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden (z. B. Treib-, Drück- und Bewegungsjagden) und revierübergreifenden Jagden, insbesondere der Verkehrssicherungspflicht (Aufstellen von behördlich genehmigten Verkehrsschildern).
- 2.9 aus der nicht gewerblichen Pflege von jungem Wild (bis zu einem halben Jahr) oder krankem/verletztem Wild (bis zu drei Monaten). Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten sowie Vorschriften der Länder nach § 36 Absatz 1 Nr. 2 des BJagdG über das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib bleiben unberührt.
- 2.10 als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen (u. a. Treiber).  
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 2.10.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sonstiger Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teils desselben angestellt hat in dieser Eigenschaft, ausgenommen Jagdscheininhaber bei solchen Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 2.10.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, ausgenommen Jagdscheininhaber bei solchen Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.  
Das Gleiche gilt für solche Dienstanfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 2.11 aus Besitz, Betrieb, Unterhaltung und Bau von jagdlichen Einrichtungen, wie Hochsitze, Fütterungen, Jagdhütten (siehe Definition Bundesjagdgesetz) und dergleichen.
- 2.12 wegen Personen- und Sachschäden Dritter (Produkthaftpflicht – Abgabe und Herstellung) aus dem Inverkehrbringen von Wild bzw. Wildbret.
- 2.13 aus der Entnahme von Trichinen- und Becquerel-Proben sowie aus der im Zusammenhang stehenden Bescheinigungen, Untersuchung und Informationspflichten als kundige Person (EG-Verordnung Nr. 853/2004).
- 2.14 aus dem erlaubten Bejagen, Betäuben und Erlegen von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen – auch mit dem Narkosegewehr (z. B. auch Gatter- und Gehegewild (§ 10 Abs. 5 Waffengesetz), entlaufene Rinder und Schafe, Biber, Bisam, Rabenvögel, Kormoran, Amerikanischer Nerz, Marderhund, Waschbär, Wolf, Bär, alle warmblütigen Säugetiere usw. – auch Tiere nach § 45 BNatSchG) – sowie der Jagd von Kaninchen, Tauben und dergleichen in befriedeten Bezirken und die Tötung von Schwarzwild im Sau- und Frischlingsfang.
- 2.15 aus dem Ausbringen und Verabreichen von Arzneimitteln an Wild im Sinne des Arzneimittelgesetzes und Aufbaupräparaten mit Zustimmung der zuständigen Behörde sowie Maßnahmen zur Seuchenabwehr (vermehrte Suche nach verendeten Wildschweinen in Verbindung mit der Schweinepestverordnung und dem Tiergesundheitsgesetz) sowie auch zur Vorbeugung gegen Tierseuchen.
- 2.16 aus dem Anbringen von Wildwarnsystemen (wie z.B. Reflektoren, Duftzäunen), soweit hierfür eine behördliche Genehmigung vorliegt.
- 2.17 aus der Ausübung einer selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit als Wildschadenschätzer bis zu einem Gesamtjahresumsatz von 3.000 Euro (nicht Schäden aus dem erstellten Gutachten).  
Übersteigt der Gesamtjahresumsatz diesen Betrag, entfällt die Mitversicherung für den Versicherungsnehmer. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag (Subsidiarität).
- 2.18 aus der erlaubten Fangjagd.
- 2.19 auch aus Maßnahmen nach § 40 a und § 40 e des BNatSchG in Verbindung mit § 28 a des BJagdG. Entsprechend gelten mitversichert Maßnahmen nach Artikel 17 der EU-Verordnung Nr. 1143 / 2014.

**3.  
Eingeschlossen  
(u. a. Angehörigenklausel  
und Kautions)**

- Eingeschlossen
- 3.1 sind abweichend von Ziff. 7.5.1 AHB – gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen (auch Pfeil und Bogen) entstanden sind. Dies gilt auch für Schmerzensgeldansprüche.
- 3.2 ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht von im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen (weltweiter Versicherungsschutz für Personen mit Wohnsitz in Deutschland und Österreich und anerkanntem Jagdschein).
- Versicherungsschutz besteht für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr. Besteht bei der Gothaer gleichzeitig eine Privat-Haftpflichtversicherung und ist dort ein längerer Zeitraum für den vorübergehenden Auslandsaufenthalt vereinbart, gilt dieser entsprechend auch für die Jagd-Haftpflichtversicherung.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.
- Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, mit dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas – durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 200.000 Euro zur Verfügung.
- Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.
- Hinweis:
- Soweit ausländisches Jagdrecht eine Pflichtversicherung vorschreibt, wird die deutsche Jagd-Haftpflichtversicherung nicht immer anerkannt, es muss dann ggf. zusätzlich eine Jagd-Haftpflichtversicherung im Ausland abgeschlossen werden. Gleichwohl ist Ihr Versicherungsschutz bei der Gothaer auch in diesem Fall von erheblicher Bedeutung. Er schützt Sie nämlich bis zur Höhe der Deckungssummen immer dann, wenn der entsprechende Schaden die Deckungssummen der ausländischen Jagd-Haftpflichtversicherung übersteigt.

**4.  
Jäger mit ständigem  
Wohnsitz im Ausland**

- Die Versicherung von Personen mit ständigem Wohnsitz im Ausland erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche, die aus Anlass der Jagdausübung in Deutschland eingetreten sind (Ausnahme Jäger mit Wohnsitz in Österreich).
- In Abänderung zu Ziff. 2.4 sind die Jagdhunde nur während der Jagdausübung mitversichert.
- Dauerhaft im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen mit doppelter Staatsbürgerschaft kann bei bestandener und von deutschen Behörden anerkannter Jägerprüfung auf Antrag Versicherungsschutz angeboten werden.

**5.  
Erben**

- Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle seines Todes für die verbleibenden Risiken (u. a. Hund, Reviereinrichtungen, bezeichnete Waffen nach § 40 WaffG) bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort.
- Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

**6.  
Ehrenamtliche Tätigkeit**

- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen jagdlichen ehrenamtlichen Tätigkeit (z. B. Hegegemeinschaftsleiter, Kreisgruppenvorsitzender, Prüfer (Mentor), Aufsichtsperson auf Schießstätten, soweit der Betreiber der Schießstätte keinen Versicherungsschutz hat oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit in jagdlichen Organisationen aller Art).
- Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Vermögensschäden sowie aus Ehrenämtern mit beruflichem Charakter.

## **7. Jagdscheinanwärter**

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten und der im gleichen Haushalt lebenden unverheirateten Kinder aus der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen zur Erlangung des Jagdscheines sowie aus der Teilnahme an der Jägerprüfung. Für die Teilnahme an Übungsschießen besteht auch außerhalb des Lehrganges Versicherungsschutz. Mitversichert ist auch das Führen eines in Ausbildung befindlichen Jagdhundes. Die Deckungssumme für den Jagdscheinanwärter ist auf die Deckungssumme für den Versicherungsnehmer beschränkt.

Im Todesfall des Versicherungsnehmers besteht bis zum Ende der Prüfungen – auch Nachprüfungen – Versicherungsschutz.

## **8. Sonstige Vermögensschäden**

- 8.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 8.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 8.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- 8.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- 8.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- 8.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- 8.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- 8.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung.
- 8.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung.
- 8.2.8 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- 8.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenvorschlägen.
- 8.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
- 8.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
- 8.2.12 aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 8.2.13 aus Schäden durch ständige Emission (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).
- 8.2.14 aus Ansprüchen im Rahmen der landwirtschaftlichen Förderung (z. B. Greening)

## **9. Forderungsausfall**

Für die Mitversicherung von Forderungsausfällen gilt Folgendes:

- 9.1 Gegenstand der Ausfalldeckung
- Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.
- 9.2 Erfolgreiche Vollstreckung
- Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass der Versicherungsnehmer einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem deutschen Gericht oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem deutschen Notar erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.
- Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn der Versicherungsnehmer nachweist,
- dass entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
  - oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.
- 9.3 Entschädigung
- Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Deckungssumme.
- Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. In Höhe des Selbstbehaltes wird der Anspruch auf den Versicherungsnehmer rückübertragen.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seinen Anspruch an den Versicherer abzutreten.

#### 9.4 Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

#### 10. Konditions- und Summen-differenzdeckung

Mit dem Tag der Annahme des Antrages durch den Versicherer (Eingangsdatum beim Versicherer) besteht Versicherungsschutz für die Differenz in Leistung und Deckung zu der zum Zeitpunkt der Annahme bestehenden Jagd-Haftpflichtversicherung. Soweit die Leistungen des Vorversicherers besser sind, besteht auch bis zum Zeitpunkt des Beginns des Neuvertrages dafür Versicherungsschutz. Der Versicherer leistet erst dann für den eingetretenen Schaden (subsidiär), wenn eine Leistung aus dem anderen (laufenden) Versicherungsvertrag beansprucht wurde. Dies gilt nicht für Schäden, die auf Grund einer Selbstbeteiligung beim Vorversicherer abgelehnt bzw. abgezogen worden sind. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden die innerhalb der Selbstbeteiligung der Vorversicherung liegen.

#### 11. Verletzung des Versicherungsnehmers durch Schusswaffengebrauch Dritter (Eigenschaden)

Der Versicherer leistet bei Verletzungen des Versicherungsnehmers für Schäden durch Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen Dritter, bei denen der Verursacher zwar ermittelt werden kann, aber kein Verschulden vorliegt.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist (Subsidiarität). Ansprüche zum Schmerzensgeld werden nicht geleistet.

#### 12. Beschädigung und Abhandenkommen fremder Sachen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 2 und 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung sowie aus dem Abhandenkommen fremder Sachen, nur wenn diese zum versicherten privaten Zweck (Jagd) gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren, auch solche Sachen, die dem Versicherungsnehmer kurzfristig zum Gebrauch überlassen wurden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung oder des Abhandenkommens von

- Landfahrzeugen und deren Teile (auch sogenannte Haftungseinheiten – Beispiel: Schlepper und Fräse)
- Wasserfahrzeugen
- Schlüsseln (soweit nicht unter Ziffer 13 mitversichert)
- Schmuck und Wertsachen, auch Geld und Wertpapiere.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 5.000 Euro.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 Euro selbst zu tragen.

#### 13. Schlüsselverlust (privat)

Versichert ist – in Ergänzung von Ziffer 2.1 und 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von fremden, zu privaten jagdlichen Zwecken überlassenen Schlüsseln.

Hierzu zählen:

- Schlüssel, die im Zusammenhang mit einer jagdlichen ehrenamtlichen Tätigkeit überlassen wurden (z. B. Schranken-, Jagdvereinshaus- oder Jagdhüttenschlüssel).

Mitversichert sind die Kosten für einen neuen Schlüssel/eine Chipkarte oder die Sperrung.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten für das notwendige Auswechseln von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen sind:

- a) Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Diebstahl, Vandalismus)
- b) Haftungsansprüche aus dem Verlust von sonstigen Wertbehältnis- und Wertpauschlüsseln (z. B. Waffenschrank) sowie sonstige bewegliche Sachen.
- c) Haftungsansprüche aus dem Abhandenkommen von berufsbezogen überlassenen Schlüsseln.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 2.500 Euro.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 Euro selbst zu tragen.

**14.  
Schäden durch  
Gefälligkeitshandlungen**

Für Schadenersatzansprüche, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses entstehen, besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen, sofern der Geschädigte nicht in der Lage ist, Schadenersatz anderweitig, z. B. durch eigene Versicherungsverträge zu erlangen und der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht.

Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf das Zweifache dieser Summe für alle Schäden eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich mit 150 Euro an der vom Versicherer anerkannten Entschädigungsleistung selbst.

**15.  
Verzicht auf den Einwand  
des fehlenden Verschuldens  
bei Personen- und Hundeschäden u. a. durch  
Schusswaffengebrauch**

Der Versicherer verzichtet auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers auf den Einwand des nicht vorhandenen Verschuldens, sofern dieser während der Jagd ausübung durch den Gebrauch einer Hieb-, Stoß- und Schusswaffe (auch Pfeil und Bogen) einen Personen- oder Jagdhundeschaden zwar verursacht aber nicht verschuldet hat.

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Die Bestimmungen des § 117 (3) VVG gelten analog. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Mitverursacher) vor.

Der Jagdhundeschaden ist auf maximal 4.000 Euro begrenzt.

**16.  
Eigene Kfz**

**16.1 Kasko-Schaden**

Mitversichert ist – sofern eine eigene Kaskoversicherung keine Deckung bietet – der Schaden am eigenen Kfz durch Zusammenstoß mit wildlebenden Tieren (z. B. Bär und Wolf), die nicht dem Jagdrecht unterliegen (§ II Bundesjagdgesetz – BJG), nach Maßgabe der zum Schadenzeitpunkt geltenden Bedingungen zur Fahrzeugversicherung. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Aufwendungen des Versicherers mit 150 Euro selbst.

**16.2 Haftpflichtschäden beim Be- und Entladen (Rabattschoner)**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die beim Be- und Entladen an einem fremdem Pkw verursacht werden. Die Höchstleistung des Versicherers ist auf 2.500 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Aufwendungen je Versicherungsfall mit 150 Euro selbst.

**17.  
Führen fremder  
versicherungspflichtiger  
Kraftfahrzeuge im  
Ausland**

**17.1** Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 12 der BBR – die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges im Sinne der folgenden Ziff. 17.2 wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

**17.2** Kraftfahrzeuge im Sinne der vorstehenden Ziff. 17.1 sind

- Personenkraftwagen
- Krafträder
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

**17.3** Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles

- das Fahrzeug unberechtigt geführt hat,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte
- in Folge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

**17.4** Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieses Vertrages im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

|   |  |
|---|--|
| <b>18.<br/>Land-, Luft- und<br/>Wasserfahrzeuge</b> | <p>Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Besitz, Halten und Betrieb von eigenen und fremden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeugen (auch Skidoo und sonstigen Überschneefahrzeuge) ausschließlich bei der Jagdausübung, die nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren und auch nicht dadurch zulassungspflichtig werden, dass beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren werden</li> <li>– Wasserfahrzeugen, ausgenommen Segelboote sowie Wasserfahrzeuge mit Motoren über 11,03 kW / 15 PS (auch Außenbord- oder Hilfsmotoren) oder mit Treibsätzen</li> <li>– Drohnen (Flugmodell gemäß § 1 LuftVZO – mit oder ohne Motor/Treibsatz), zu jagdlichen Zwecken als private Luftfahrzeuge bis max. 5 kg Fluggewicht. Sofern diese Fluggeräte einer Versicherungspflicht unterliegen, tritt dieser Vertrag subsidiär in Deckung</li> </ul> <p>in Deutschland.</p>  |
| <b>19.<br/>Vertragliche Haftung</b>                 | <p>Mitversichert ist auch die durch Vertrag übernommene, gesetzlich einem Dritten obliegende Haftpflicht im gesetzlichen Umfang. Nicht versichert bleibt ausdrücklich die Haftpflicht wegen „Wildschäden“.</p>   |
| <b>20.<br/>Nicht versichert</b>                     | <p>Nicht versichert sind</p> <p>20.1 die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines zulassungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden (siehe aber Ziff. 16.2 und 17).</p> <p>20.2 Ansprüche aus Wildschäden.</p>  |
| <b>21.<br/>Umwelthaftpflicht-<br/>versicherung</b>  | <p>21.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB – im Rahmen und im Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die nicht unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen.</p> <p>Mitversichert sind gemäß Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechtes am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb und wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder Befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.</p> <p>21.2 Für den Umfang des Versicherungsschutzes gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflichtmodell) (A115 – Stand 08/08). Ausdrücklich kein Versicherungsschutz besteht nach den Bestimmungen der dort genannten Ziff. 1.6.2 bis 1.6.4 sowie 2.1 bis 2.5.</p> <p><b><u>Hinweis:</u></b><br/>Kleingebinde bis 500 l/kg je Einzelgebäude, sofern die Gesamtmenge aller Einzelgebäude eine Gesamtmenge von 5.000 l/kg je Betriebsstätte nicht übersteigt, gelten nicht als Anlage. Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.</p>   |
| <b>22.<br/>Umweltschadens-<br/>versicherung</b>     | <p>22.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. 1.1 und 7.10 (a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen</li> <li>– Schädigung der Gewässer</li> <li>– Schädigung des Bodens.</li> </ul> <p>Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherte von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/-pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherte auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.</p> <p>Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherten gerichtete Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherten geltend gemacht werden konnten.</p> <p>22.2 Für den Umfang des Versicherungsschutzes gelten die Besonderen Haftpflichtbedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadensversicherung (USV) (A152 – Stand 08/08) Ziff. I. Die Selbstbeteiligung gemäß Ziff. I 11.3 gilt gestrichen.</p> <p><b><u>Hinweis:</u></b><br/>Kleingebinde bis 500 l/kg je Einzelgebäude, sofern die Gesamtmenge aller Einzelgebäude eine Gesamtmenge von 5.000 Liter/Kilogramm je Betriebsstätte nicht übersteigt, gelten nicht als Anlage. Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.</p> |



|   |   |
|---|---|
| <b>23.<br/>Begrenzung der<br/>Entschädigungsleistung</b>        | Eine Begrenzung der Entschädigungsleistung gemäß Ziff. 6.2 AHB (Maximierung) auf das Einfache oder ein Mehrfaches der vereinbarten Deckungssumme ist ausdrücklich nicht vereinbart.   |
| <b>24.<br/>Vorzeitiges Vertragsende</b>                         | Der Beitrag ist ein Stückbeitrag. Eine Rückzahlung bei vorzeitigem Vertragsende, gleich aus welchem Anlass (ausgenommen Kündigung der Versicherung im Schadenfall, Ziff. 19 AHB), entfällt, abweichend von Ziff. 14 und 17 AHB.   |
| <b>25.<br/>Pflichtversicherung</b>                              | <p>25.1 Die Bestimmungen gemäß §§ 114 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG) finden keine Anwendung bei Schadenersatzansprüchen betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– das Tierhalterisiko (Ziff. 2.4)</li> <li>– Besitz und Gebrauch von Waffen außerhalb der Jagd (Ziff. 2.1)</li> <li>– das Produktrisiko (Ziff. 2.12)</li> <li>– die Erben des Versicherungsnehmers (Ziff. 5)</li> <li>– die Umwelthaftpflichtversicherung (Ziff. 21)</li> <li>– die Umweltschadenversicherung (Ziff. 22)</li> <li>– wegen Vermögensschäden (Ziff. 8)</li> <li>– das Abhandenkommen und die Beschädigung fremder Sachen (Ziff. 12)</li> </ul> <p>sowie bei Aufwendungen gemäß Ziff. 15 (Verzicht auf den Einwand fehlenden Verschuldens bei Schäden durch Schusswaffengebrauch).</p> <p>25.2 Die Bestimmungen gemäß Ziff. 6.2 AHB finden keine Anwendung.</p>   |
| <b>26.<br/>Innovationsklausel/<br/>Bedingungsverbesserungen</b> | Werden unsere Versicherungsbedingungen zur Gothaer Jagd-Haftpflichtversicherung (ab BBR Stand 1/2010) zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle Bestandsverträge, denen diese Versicherungsbedingungen zugrunde liegen.   |
| <b>27.<br/>GDV-Garantie</b>                                     | <p>Unsere aufgeführten Versicherungsbedingungen entsprechen in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte mindestens den vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e.V. (GDV – <a href="http://www.gdv.de">www.gdv.de</a>) empfohlenen Musterbedingungen GDV .</p> <p>Weichen die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den oben genannten Musterbedingungen des GDV ab, wird sich die Gothaer nicht darauf berufen und bei der Regulierung die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen anwenden.</p> <p>Werden nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages neue Musterbedingungen vom GDV herausgegeben, so erstreckt sich unsere Garantie nicht automatisch auch auf diese Neuerungen.</p>  |
| <b>28.<br/>Nachhaftung</b>                                      | <p>Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Aufgabe der Jagd beendet, besteht Versicherungsschutz bis zu drei Monaten nach Vertragsbeendigung im nachfolgend genannten Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abweichend von Ziffer 17 AHB besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für Versicherungsfälle, die nach dem Zeitpunkt des Risikowegfalles eintreten, deren Ursachen aber vor diesem Zeitpunkt gesetzt wurden.</li> <li>– Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen versicherten Risiken.</li> <li>– Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Wegfall des Risikos geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Risiko weggefallen ist.</li> </ul> |
| <b>29.<br/>Vorsorgeversicherung</b>                             | Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – im Rahmen der Deckungssummen des Vertrages Versicherungsschutz.   |
| <b>30.<br/>Haftungsverzichtserklärung</b>                       | <p>Sollte der Jagdausübungsberechtigte sich von seinen eingeladenen Jagdgästen oder Begehungsscheininhabern (unser Versicherungsnehmer) eine Erklärung über den Haftungsverzicht unterschreiben lassen (z. B. Teilnahme an der Jagd erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko), wird sich die Gothaer nicht auf diese vertragliche Regelung berufen.</p> <p>Dies gilt auch für Gefälligkeitshandlungen.</p>  |

# Klausel zur Jagd-Haftpflichtversicherung

– gilt nur sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt

## Klausel 144

### Besondere Bedingungen

für die Mitversicherung von Jagdunfällen, die den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung von Jagdhunden nach sich ziehen

- 1. Gegenstand der Deckungserweiterung nach diesen Besonderen Bedingungen**

Abweichend bzw. in Ergänzung von Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) wird zur gegenständlichen Jagd-Haftpflichtversicherung Folgendes vereinbart:

  - 1.1 Mitversichert sind im Rahmen der für Sachschäden vereinbarten Deckungssumme auch solche Schäden, die entstehen, weil aufgrund eines Unfalles Jagdhunde während der jagdlichen Ausbildung oder während des jagdlichen Einsatzes getötet werden oder notgetötet werden müssen. Ein Unfall liegt vor, wenn der Hund durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
  - 1.2 Mitversichert ist auch der finanzielle Ersatz von tierärztlichen Behandlungskosten, die aufgrund eines vorgenannten Unfallereignisses entstehen.
  - 1.3 Die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse nach Ziff. 1.1 und 1.2 eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das Doppelte der jeweiligen Höchstersatzleistungen.
  - 1.4 Die Höchstersatzleistung je Schaden ist auf die höhere Leistung (Tod/Tierarzt) begrenzt.
  - 1.5 Auch der Todesfall durch die nachgewiesene Aujeszky'sche Krankheit gilt mitversichert.
  - 1.6 Die jeweilige Versicherungssumme ergibt sich aus dem Antrag/Versicherungsschein.
  
- 2. Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz umfasst Unfallereignisse weltweit.
  
- 3. Versicherte Risiken**

  - 3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Jagdhunde, die sich nachweislich in jagdlicher Ausbildung befinden oder bestimmungsgemäß zur Jagd verwendet werden. Die Bestimmungen gemäß Ziffer 3.1 (2) und (3) AHB (Erhöhung und Erweiterung sowie Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.
  - 3.2 Nur namentlich (Chip-/Tato-Nr.) gemeldete Hunde sind versichert.
  - 3.3 Der Versicherungsschutz endet mit dem Ableben des Hundes.
  
- 4. Selbstbeteiligung bei Leistungsfällen gem. Ziff. 1.2**

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Aufwendungen des Versicherers. Die Höhe der Selbstbeteiligung ergibt sich aus dem Antrag/Versicherungsschein.
  
- 5. Nachweispflicht**

Der Versicherungsnehmer ist in jedem Fall gehalten nachzuweisen, dass sich der versicherte Hund zum Zeitpunkt des Schadeneintritts in jagdlicher Ausbildung bzw. im jagdlichen Einsatz befand.
  
- 6. Subsidiarität**

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen kann, der zum Schadenersatz verpflichtet ist.
  
- 7. Innovationsklausel/Bedingungsverbesserungen**

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.